PETER GRADAUER

Römische Erlässe und Entscheidungen

Antworten auf vorgelegte Fragen

Die Mitglieder der Päpstlichen Kommission für die authentische Interpretation des Codex Iuris Canonici haben in ihrer Vollversammlung am 14. Mai 1985 Entscheidungen in folgenden vorgelegten Fragen getroffen:

1. Fallen unter die Bezeichnung „allgemeine Dekrete", von denen in Can. 455 § 1 (im Kapitel über die Bischofskonferenzen) die Rede ist, auch die „allgemeinen Ausführungsdekrete" der Canones 31 bis 33?
Antwort: Ja.
2. Wenn im Recht bestimmt wird, daß ein Oberer zur Vornahme von Handlungen der Zustimmung eines Kollegiums oder eines Personenkreises bedarf, hat dann nach Norm von Can. 127 § 1 der Obere selbst das Recht, seine Stimme mit anderen abzugeben, wenigstens um die Stimmengleichheit aufzuheben?
Antwort: Nein.
3. Kann der Diözesanbischof außerhalb des Falles dringender Todesgefahr nach Norm von Can. 87 § 1 von der kanonischen Form für eine Eheschließung zweier Katholiken dispensieren?
Antwort: Nein. (Die Möglichkeit einer Formdispens gibt es also nur bei Mischehen nach Can. 1127 § 2 CIC.)

Päpstlicher Segen durch Rundfunk und Fernsehen

Gemäß der Norm 11, § 2 des „Enchiridion indulgentiarum" haben die Diözesanbischöfe die Vollmacht, den päpstlichen Segen, verbunden mit einem vollkommenen Ablaß, in ihrer Diözese dreimal im Jahr zu erteilen, und zwar an Hochfesten, die sie selber bestimmen können, auch wenn sie dem feierlichen Gottesdienst nur beiwohnen und diesen nicht selber halten. Von verschiedenen Orten wurde an den Hl. Stuhl die Bitte herangetragen, daß die den Bischöfen anvertrauten Gläubigen den mit dem päpstlichen Segen verbundenen vollkommenen Ablaß auch dann gewinnen können, wenn sie nicht selber dem Gottesdienst beiwohnen, sondern diesen mit Hilfe von Rundfunk oder Fernsehen mitfeiern, — unter den gewöhnlichen Bedingungen der Beichte, der Kommunion und des Gebetes auf die Meinung des Hl. Vaters. (Diese Regelung galt bisher schon, wenn der Papst selber den Segen spendet.) Der Hl. Vater, Papst Johannes Paul II., hat den vorgebrachten Wünschen am 13. Dezember 1985 entsprochen und die Veröffentlichung der Erfüllung dieser Bitten angeordnet.
(Dekret der Apostolischen Paenitentiarie vom 14. Dezember 1985; „L'Osservatore Romano" vom 18. Dezember 1985.)